

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1993/94

Ausgegeben am 28. Juli 1994

72. Stück

496. Verlautbarung des Studienplanes für den Studienzweig Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen) an der Universität Innsbruck; Neuverlautbarung

Der Studienplan für den Studienzweig Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen) an der Universität Innsbruck wurde von der Studienkommission für die Studienrichtung Geographie am 10. 1. 1994 abgeändert und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit dem Erlaß vom 9. 5. 1994, GZ. 68.713/11-1/A/4/94, genehmigt.

Der Studienplan wird hiermit neu verlautbart.

### Studienplan für den Studienzweig Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen) an der Universität Innsbruck

Auf Grund des Bundesgesetzes für geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftlich Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972, Nr. 467/1974, Nr. 561/1978 und Nr. 477/1979, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, Nr. 561/1978, Nr. 332/1981, der Kundmachung BGBl. Nr. 448/1981 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 112/1982, und unter Berücksichtigung der Studienordnung für die Studienrichtung Geographie, BGBl. Nr. 562/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 226/1987, und von BGBl. Nr. 306/1992 wird gemäß §§ 3 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verordnet:

#### I. Diplomprüfung

##### § 1 (1) Vorprüfungsfach

Theorie und Methoden der Geographie (aus dem 2. Studienabschnitt vorverlegt)

##### § 1 (2) Prüfungsfächer

- a) Allgemeine Physiogeographie (einschließlich Landschaftsökologie)
- b) Allgemeine Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)
- c) Kartenkunde und Schulkartographie
- d) Regionale Geographie Österreichs und Mitteleuropas
- e) Einführung in die Wirtschaftskunde

ad § 1 (1) Methodenlehre der Geographie

VÜ 1

ad § 1 (2)

ad a)

Naturwissenschaftliche Grundlagen der Geographie	V	3
Geomorphologie	V	3
Klimageographie	V	2
Proseminar Allgemeine Physiogeographie	PS	4
Physiogeographische Geländebeobachtung (Tagesexkursion)	Ü	1
Exkursionen zur Allgemeinen Physiogeographie	Ü	1

Die Physiogeographie ist eine der beiden Hauptrichtungen der Allgemeinen Geographie. Sie arbeitet mit analytischen und ökologisch-integrativen Methoden. In den Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes sollen die naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie die wichtigsten Inhalte, Theorien und Methoden der allgemeinen Physiogeographie im Hörsaal und im Gelände erarbeitet werden.

ad b)

Allgemeine Bevölkerungsgeographie	V	2
Allgemeine Siedlungsgeographie	V	2
Allgemeine Wirtschaftsgeographie	V	2
Proseminar zur Allgemeinen Humangeographie	PS	4
Humangeographische Geländebeobachtung (Tagesexkursion)	Ü	1
Exkursionen zur Humangeographie	Ü	1

Die Humangeographie ist die andere Hauptrichtung der Allgemeinen Geographie. Sie ist z. T. sozial- und z. T. geisteswissenschaftlich ausgerichtet. In den Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes sollen die wichtigsten Teildisziplinen in ihren Inhalten, Theorien und Methoden im Hörsaal und Gelände vermittelt werden.

ad c)

Kartographie I	PS	3
Kartographie II	PS	2

Die Karte ist das wichtigste Hilfsmittel des Geographen zur Gewinnung, Speicherung, Präsentation und Interpretation von räumlichen Daten sowie zur Aufstellung von Hypothesen. In den kartographischen Proseminaren werden Kenntnisse und Fertigkeiten zur Kartenprojektion, zum Inhalt topographischer Karten, zur Kartendarstellung und zur Thematischen Kartographie erarbeitet.

ad d)

Regionale Geographie Österreichs und Mitteleuropas	V	3
Exkursionen zur regionalen Geographie	Ü	1

Die Regionale Geographie steht gleichbedeutend neben der Allgemeinen Geographie. Sie behandelt die Individualität einzelner Räume. Im 1. Studienabschnitt sollen am Beispiel Österreichs und Mitteleuropas die regionalgeographischen Methoden eingeübt und die wichtigsten Raumstrukturen Österreichs und Mitteleuropas erarbeitet werden.

ad e)

Einführung in die Wirtschaftskunde	V	4
Wirtschaftskundliche Übungen	Ü	2

Die Wirtschaftskunde bildet einen Teil der Lehrverpflichtung des zukünftigen Lehrers für Geographie und Wirtschaftskunde. In den Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes werden schwerpunktmäßig Themen aus der Betriebswirtschaft, der Volkswirtschaft, der Wirtschaftspolitik und der Wirtschaftsstatistik behandelt.

### § 1 (3)

Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 49 Wochenstunden, davon 42 Wochenstunden aus Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren. Die Freifächer (§ 5 (6) StO) sollen eine sinnvolle Ergänzung der fachlichen Inhalte bieten.

### § 2 Besondere Zulassungsbedingungen

Für die nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Zulassungsbedingungen (Vorlage von Zeugnissen über den erfolgreichen Abschluß der angeführten Lehrveranstaltungen erforderlich):

Proseminar zur Allgemeinen Physiogeographie: Naturwissenschaftliche Grundlagen der Geographie (V 3) und Kartographie I (PS 3)

Proseminar zur Allgemeinen Humangeographie: Theorie und Methoden der Geographie (Vorprüfungsfach) und Kartographie I (PS 3)

### § 3 Gestaltung der Studieneingangsphase

Im ersten Studienjahr sind im Rahmen der Studieneingangsphase Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern vorgesehen. Diese Veranstaltungen verfolgen das Ziel, den Studierenden einen fachlichen und methodischen Überblick über das Fach Geographie zu geben, wobei der Schwerpunkt auf der Propädeutik und der spezifischen Fachmethodik liegt. Außerdem sollen sie die Studienanfänger bei der Überprüfung ihrer eigenen Erwartungen hinsichtlich des Studiums und der angestrebten Berufstätigkeit unterstützen. Im einzelnen werden dazu im 1. Studienjahr folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

Naturwissenschaftliche Grundlagen der Physiogeographie	V	3
Physiogeographische Geländebeobachtung (Tagesexkursion)	Ü	1
Humangeographische Geländebeobachtung (Tagesexkursion)	Ü	1
Theorie und Methodenlehre der Geographie	VÜ	1

### § 4 Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung gelten die in der Studienordnung genannten Zulassungsbedingungen.

## II. Diplomprüfung

### § 5 (1)

Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ist die positive Beurteilung der Teilnahme an den in der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten vorgesehenen Seminaren aus Fachdidaktik. Im übrigen gelten die in der Studienordnung genannten Zulassungsbedingungen.

### § 5 (2) Prüfungsfächer (Geographie und Wirtschaftskunde als 1. Studienrichtung)

- a) Vergleichende Physiogeographie
- b) Vergleichende Humangeographie (einschließlich Vergleichende Wirtschaftsgeographie)
- c) Regionale Geographie Europas und Außereuropas
- d) Wirtschaftskunde
- e) Fachdidaktik
- f) Theorie und Methodenlehre (vorverlegt in den ersten Studienabschnitt)

ad a)

Variable Themen zur vergleichenden Physiogeographie	V,Ü	2-4
Seminar zur Physischen Geographie (Oberseminar)	S	2
Exkursionen	Ü	1

In den weiterführenden Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes sollen vor allem die integrativ-synthetischen Aspekte der Physiogeographie in der Vernetzung ihrer Teildisziplinen erarbeitet werden. Darüber hinaus wird das methodische Grundwissen um anspruchsvollere Ansätze erweitert. Ziel ist es, die Fähigkeiten zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Physiogeographie und die Kompetenz zur Beurteilung von Forschungsergebnissen zu erwerben.

ad b)

Variable Themen zur Humangeographie	V,Ü	4-6
Sozialgeographie	V	2
Seminar zu Humangeographie (Oberseminar)	S	2
Exkursionen	Ü	3

Auch in den humangeographischen Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene werden die vergleichenden und angewandten Aspekte stärker betont als im 1. Studienabschnitt und die methodischen Fertigkeiten der Studierenden, auch in der angewandt-geographischer Forschung (Raumforschung und Raumordnung) erheblich erweitert. Ziel ist es, die Fähigkeit zu eigenständiger humangeographischer Arbeit und die Kompetenz zu Diskussion von Forschungsergebnissen zu erwerben.

ad c)

Regionale Geographie Europas und Außereuropas	V	2-4
Exkursionen ins Ausland	Ü	2

Die im Grundstudium erworbenen methodischen Fertigkeiten werden im 2. Studienabschnitt auf entferntere Räume angewandt, wobei der Regionalanalyse, aber auch der Geoinformatik ein größerer Stellenwert zukommt. Auf einer Auslandsexkursion wird die geographische Geländebeobachtung in unbekanntem Regionen vertiefend eingeübt.

ad d)

Wirtschaftskunde	V,Ü	6
------------------	-----	---

Im zweiten Studienabschnitt wird das wirtschaftskundliche Grundwissen inhaltlich und methodisch vertieft und unter Berücksichtigung des in den Lehrplänen der Höheren Schulen bezeichneten Stoffes abgerundet. Nach erfolgreichem Abschluß der Lehrveranstaltungen soll jeder Student in der Lage sein, dieses Fach an der Schule inhaltlich zu vertreten.

ad e)

Fachdidaktik	V,Ü	4
Fachdidaktisches Seminar	S	2

In der Fachdidaktik treten die inhaltlichen Aspekte des Studiums zurück, vielmehr werden die didaktischen Prinzipien der Vermittlung von Fachinhalten eingeübt. Ziel ist es, Methodik und Didaktik des Unterrichts in Geographie und Wirtschaftskunde zu erarbeiten und die Kompetenz zur Gestaltung eines eigenständigen, qualitativ hochwertigen und dem Anspruchsniveau der jeweiligen Altersstufe angepaßten Unterrichts zu vermitteln.

§ 5 (3)

Im zweiten Studienabschnitt (1. Studienrichtung) sind insgesamt 42 Wochenstunden, davon 35 Wochenstunden aus Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren. Die Freifächer (§ 12 (7) StO) sollen eine sinnvolle Ergänzung der fachlichen Inhalte bieten.

§ 5 (4) Prüfungsfächer (Geographie und Wirtschaftskunde als 2. Studienrichtung)

- a) Vergleichende Physiogeographie
- b) Vergleichende Humangeographie (einschließlich Vergleichende Wirtschaftsgeographie)
- c) Regionale Geographie Europas und Außereuropas
- d) Wirtschaftskunde
- e) Fachdidaktik
- f) Theorie und Methodenlehre (vorverlegt in den ersten Studienabschnitt)

ad a)

Variable Themen zur vergleichenden Physiogeographie	V	2
Seminar zur Physischen Geographie (Oberseminar)	S	2

In den weiterführenden Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts sollen vor allem die integrativ-synthetischen Aspekte der Physiogeographie in der Vernetzung ihrer Teildisziplinen erarbeitet werden. Darüber hinaus wird das methodische Grundwissen um anspruchsvollere Ansätze erweitert. Ziel ist es, die Kompetenz zur Beurteilung von Forschungsergebnissen zu vermitteln.

ad b)

Variable Themen zur Humangeographie	V	4
Sozialgeographie	V	2
Seminar zur Humangeographie (Oberseminar)	S	2
Exkursionen	Ü	3

Auch in den humangeographischen Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene werden die vergleichenden und angewandten Aspekte stärker betont als im 1. Studienabschnitt und die methodischen Fertigkeiten der Studierenden, auch in der angewandten geographischen Forschung (Raumordnung, Raumplanung), erheblich erweitert. Ziel ist es, die Kompetenz zur Diskussion von Forschungsergebnissen zu erwerben.

ad c)

Regionale Geographie Europas und Außereuropas	V	2
Exkursionen ins Ausland	Ü	2

Die im Grundstudium erworbenen methodischen Fertigkeiten werden im 2. Studienabschnitt auf entferntere Räume angewandt, wobei der Regionalanalyse, aber auch der Geoinformatik ein größerer Stellenwert zukommt. Auf den Auslandsexkursionen wird die geographische Geländebeobachtung in unbekanntem Regionen vertiefend eingeübt.

ad d)

Wirtschaftskunde	V, Ü	6
------------------	------	---

Im zweiten Studienabschnitt wird das wirtschaftskundliche Grundwissen inhaltlich und methodisch vertieft und unter Berücksichtigung des in den Lehrplänen für Höhere Schulen bezeichneten Stoffes abgerundet. Nach erfolgreichem Abschluß der Lehrveranstaltungen soll jeder Student in der Lage sein, dieses Fach in der Schule inhaltlich zu vertreten.

ad e)

Fachdidaktik	V,Ü	4
Fachdidaktisches Seminar	S	2

In der Fachdidaktik treten die inhaltlichen Aspekte des Studiums zurück, vielmehr werden die didaktischen Prinzipien der Vermittlung von Fachinhalten eingeübt. Ziel ist es, Methodik und Didaktik des Unterrichts in Geographie und Wirtschaftskunde zu erarbeiten und die Kompetenz zur Gestaltung eines eigenständigen, qualitativ hochwertigen und an das Anspruchsniveau der jeweiligen Altersstufe angepaßten Unterrichts zu vermitteln.

#### § 5 (5)

Im zweiten Studienabschnitt (2. Studienrichtung) sind insgesamt 35 Wochenstunden, davon 31 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren. Die Freifächer (§ 12 (7) StO) sollen eine sinnvolle Ergänzung der fachlichen Inhalte bieten.

#### § 6 Besondere Zulassungsbedingungen

Für die Lehrveranstaltung "Seminar zur Physischen Geographie (Oberseminar)" und "Seminar zur Humangeographie (Oberseminar)" ist die positive Absolvierung der ersten Diplomprüfung Voraussetzung.

#### § 7

Der Studienplan tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Univ. Prof. Dr. Axel Borsdorf

Vorsitzender der Studienkommission

12  
11



10  
9

20

20